

Minderheitenschutz und Menschenrechte – die chilenische Situation der indianischen Bevölkerung

Chile gilt heute, 15 Jahre nach dem Ende der Militärdiktatur, als ein politisches, wirtschaftliches und soziales Modell Lateinamerikas. Die Demokratisierung schreitet voran, die Wirtschaft zeigt eine Stabilität, die in der Region ihresgleichen sucht, und das Land ist zusehends bemüht, sich verstärkt in die internationale Arbeitsteilung einzubinden. Trotz diesem positiven Bild hinkt Chile jedoch in vielen Bereichen den internationalen Standards noch hinterher. Ein besonderes Beispiel ist dafür das Verhältnis des chilenischen Staates zu den indigenen Völkern, die immer noch zu den „Ärmsten der Armen“ zählen und sich nach wie vor um die Anerkennung ihrer Rechte bemühen. Während sich viele indigene Gruppierungen auf den Weg der Verhandlungen begeben haben, um ihre Situation zu verbessern, kommt es besonders im Süden des Landes immer wieder zu gewaltsamen Demonstrationen der Unzufriedenheit. Auch Deutschland ist bemüht, zum Beispiel mit Hilfe des Zivilen Friedensdienstes, in dieser Region die Basis für eine friedliche Koexistenz zu unterstützen, denn wie einer der Grundsätze der ILO (*International Labour Organisation*) besagt: „Der Weltfriede kann auf die Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden“.

1. Der internationale Rahmen

1.1 Wer sind die indigenen Völker?

Die genaue Definition indigener Völker ist schon seit Jahrzehnten Gegenstand von wissenschaftlichen, sozialen und rechtlichen Kontroversen, ohne dass bisher eine Einigung erzielt werden konnte. Nicht nur stellen indigene Gruppen keine homogene Einheit dar und verfügen über unterschiedliche soziale, historische und situationsbedingte Charakteristika, sondern auch die Grenze, wer zu einer indigenen Gruppe zählt, ist häufig eine Frage des „Blickwinkels“.

Im internationalen Rahmen wurde allerdings ein Durchbruch erzielt, als der ecuadorianische UN-Sonderberichterstatter Martínez Cobo „indigene Völker“ mit den Worten definierte: „*Indigenous communities, peoples and nations are those which, having a historical continuity with pre-invasion and pre-colonial societies that developed on their*

territories, consider themselves distinct from other sectors of societies now prevailing in those territories, or parts of them. They form at present and transmit to future generations their ancestral territories, and their ethnic identity, as the basis of their continued existence as peoples, in accordance with their own cultural patterns, social institutions and legal systems." Nicht nur nannte der 1983 vorgelegte Cobo-Bericht konkret die Diskrimination und die Menschenrechtsverletzungen gegen indigene Völker beim Namen, sondern er führte auch die Selbstidentifikation als Kernstück in die Diskussion ein. Gerade dieses Kriterium entspricht den Forderungen indigener Gruppierungen, die sich vehement gegen eine Kategorisierung von außen zur Wehr setzen, auch wenn der Cobo-Bericht als solcher auf den Einspruch des WCIP (*World Council of Indigenous Peoples*) stieß.

Der Cobo-Definition folgt hingegen die Definition der UNWGIP (*United Nations Working Group on Indigenous Peoples* bei ihren Kriterien für indigene Völker: Historische Kontinuität einer „Ur“- (im Sinne von präkolonialen) Bevölkerung eines Gebietes, Selbst-Identifikation, Nicht-Dominanz und kulturelle Unterschiede zu den dominanten Völkern¹.

Die Identität der indigenen Gruppierungen, die sich als „Wir“ gegen die „anderen“, die dominante Bevölkerung des Landes abgrenzt, und deren essentielle Elemente wie die Beziehung zum Land oder ein besonderes Rechtssystem, die sich als Kollektivrechte mit der Forderung nach einer bestimmten Souveränität verbinden, werden häufig zum Zündstoff von Konflikten.

Eine der wichtigsten Änderungen der ILO-Konvention Nr. 169 (*International Labour Organisation*) von 1989 gegenüber ihrer Vorgänger-Version, der ILO-Konvention Nr. 107, war deshalb das Ersetzen der Bezeichnung „indigene Bevölkerungen“ (populations) durch den Terminus „indigene Völker“ (peoples), der die Anerkennung „organisierter Gesellschaften mit eigener Identität“ und somit einen Anspruch auf Selbstbestimmung impliziert. Aufgrund des heftigen Widerstandes verschiedener Staaten gegen den Begriff „Völker“ wurde der Volksbegriff – im Gegensatz zum „Staatsvolk“ im rechtlichen Sinne – allerdings von einem juristischen Inhalt entkoppelt.

Einem Vergleich der Angaben von UNO, ILO und verschiedenen NGOs zufolge verteilen sich demzufolge weltweit etwa 300 Millionen Indigene auf rund 5.000 Völker, die in mehr als 70 Ländern leben.

¹ www.gfbv.it/3dossier/diritto/ilo169-pd.html

Zudem wollten die Vertreter indigener Völker den Begriff des „Territoriums“ in der ILO 169 verankern, da er die spirituelle und emotionale Bindung zu ihrem Land repräsentiere. Einige Regierungen sahen darin jedoch eine Beschneidung ihrer Souveränitätsrechte. Man einigte sich schließlich auf einen Kompromiss: Der völkerbezogene Begriff „Territorium“ wurde an die Kontrolle über soziale Prozesse gebunden, während „land“ sich auf private Rechte an der wirtschaftlichen Nutzung bezieht.

Auch wenn die ILO-Konvention Nr. 169 weiterhin von vielen Staaten und indigenen Organisationen kritisiert wird, gilt dieser Kompromiss doch als die umfassendste völkerrechtliche Norm zum Schutz indigener Völker und seine Definitionen haben sich auf internationaler Ebene durchgesetzt².

2.2 Internationale Leitlinien

Die ILO-Konvention Nr. 169 gilt nicht nur als das bisher verbindlichste Instrument der Vereinten Nationen zum Schutz der indigenen Völker, sondern legt auch neue Leitlinien im internationalen Rahmen fest. Während die ILO-Konvention Nr. 107, an der sich bis heute etliche Staaten orientieren, noch einen integrativen und assimilatorischen Charakter aufweist, basiert die ILO 169 auf „preservation“ (Erhaltung oder auch „Respekt“) der indigenen Völker sowie ihrer Kultur und auf „participation“.

So spricht die ILO 169 den indigenen Völkern die volle Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu (Art. 2 und 3), ebenso wie ihr Recht auf kulturelle Identität und auf gemeinschaftliche Strukturen und Traditionen, aber auch den Schutz der Individualrechte (Art. 4 und 5). Zudem beinhaltet sie das Recht auf Partizipation bei Entscheidungsfindungen, welche die indigenen Völker betreffen (Art. 6), sowie das Recht auf die Gestaltung der eigenen Zukunft (Art. 6 und 7). Auch definiert sie das Recht auf Land und Ressourcen (Art. 13 bis 19), das Recht auf Beschäftigung, angemessene Arbeitsbedingungen und Sozialleistungen (Art. 20) sowie ein Recht auf Ausbildung, den Zugang zu Kommunikationsmitteln und grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Art. 21). Insbesondere fordert die ILO die Unterzeichnerstaaten dazu auf, die spirituelle und kollektive Beziehung der indigenen Völker zu ihrem Land (Art. 13.1), die (kollektiven) Eigentums- und Besitzrechte (Artikel 14.1 und 17.17) sowie deren Schutz (Art. 17.3) und

² ebd.

die Beteilung der Indigenen an den jeweiligen Ressourcen zu achten. Falls eine, möglichst temporäre, Umsiedlung indigener Gruppen ausnahmsweise unumgänglich ist, darf sie nur unter deren Zustimmung und im internationalen Rahmen mit den entsprechenden Kontrollen und Kompensationen erfolgen (Art. 16).

Sobald die ILO 169 zwölf Monate nach der Ratifizierung durch den jeweiligen Staat in Kraft tritt, ist sie rechtlich verbindlich. Die Art, in welcher der jeweilige Staat seiner Verpflichtung nachkommt, ist allerdings flexibel und berücksichtigt landesspezifische Eigenheiten. Verstößt ein Unterzeichner-Staat gegen die Inhalte der ILO 169 oder kommt er ihnen nicht in ausreichender Weise nach, können die indigenen Völker und ihre Mitglieder Ansprüche gegen den jeweiligen Staat einreichen³.

Neben der ILO 169 haben die Vereinten Nationen in ihrem mehr als fünfzigjährigen Bestehen verschiedene Abkommen zum Schutz der indigenen Völker erarbeitet:

Bereits 1948 wurde die „Deklaration der Allgemeinen Menschenrechte“ (Art. 1,2,3,7,17, 26 und 27) verabschiedet, 1951 folgte die „Konvention zum Verbot des Völkermordes“ und 1957 die „Konvention Nr. 107 für Schutz und Integration der Indigenen Völker“ der ILO. Dazu kamen 1969 die „Ergänzende Konvention zur Abschaffung der Rassendiskriminierung“ (Art. 1.1) sowie 1976 der „Internationale Vertrag über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (Art. 1-3, 13, 15 und 25) und der „Internationale Vertrag über zivile und politische Rechte“ (Art. 1 und 27). 1981 verabschiedete die UNESCO die „Erklärung von San José zu Ethnozid und ethnischer Entwicklung“ und im Folgejahr entstand die „Arbeitsgruppe für indigene Völker der Vereinten Nationen“ (UNWGIP), die 1985 die „Allgemeine Deklaration über die Rechte indigener Völker“ erarbeitete. 1989 wurde die ILO169 verabschiedet und am 10. Dezember 1994 begann gemäß der UN-Resolution 48/163 die „UN-Dekade der Indigenen Völker der Welt“ (1995-2004). Zudem wurde ein jährlicher „Internationaler Tag der indigenen Völker“ auf den 9. August festgelegt.

Zumindest auf internationaler Ebene sind die indigenen Völker also nicht völlig recht- und schutzlos – auch wenn die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen in den jeweiligen Staaten natürlich umstritten ist. Ein Mangel haftet diesen Normen aus Sicht der indigenen Organisationen und vieler NGOs auch dadurch an, dass die Ratifikation und Ausführung

³ ebd.

der internationalen Abkommen dem „guten Willen“ der Staaten unterliegt. Bisher haben zum Beispiel erst 14 der ILO-Mitgliedstaaten die Konvention Nr. 169 unterzeichnet, darunter 10 lateinamerikanische Staaten.

In Chile sind die Bestrebungen, die ILO 169 zu ratifizieren, hingegen vorläufig gescheitert. Noch immer besitzen die Indigenen Chiles offiziell nicht den Status von Völkern mit den daraus resultierenden Selbstbestimmungs-Rechten, sondern gelten als „Ethnien“ oder „Bevölkerungen“.

2. Die indigenen Völker Chiles

Die Republik Chile erkennt nach dem so genannten *Ley Indígena*, dem Gesetz Nr. 19.253 von 1993, acht ethnische Minderheiten innerhalb ihrer Staatsgrenzen an. Ca. 1 Million Angehörige indigener Gruppen verteilen sich auf die Völker der Yámana (1.685 Personen oder 0,24% der indigenen Bevölkerung), Alacaluf (2.622 Personen oder 0,38%), Kolla (3.189 Personen oder 0,46%), Rapa Nui (4.647 Personen oder 0,67%), Quechua (6.175 Personen oder 0,89%), Atacameños (21.015 Personen oder 3,04 %), Aymara (48.501 Personen oder 7,01%) und Mapuche (604.349 Personen oder 87,31%)⁴, wobei letztere nicht nur die größte, sondern im öffentlichen Bewusstsein auch die am stärksten präsente Gruppe darstellen. Andere Völker wie die Changos, die Chonos, die Tehuelches oder die Sélknam auf Feuerland sind, vor allem durch die Auswirkungen der Kolonisation, ausgestorben⁵.

2.1 Historische Entwicklung

Die Landnahme der spanischen Eroberer traf allerdings, insbesondere von Seiten der Mapuche, auf heftigen Widerstand. So erzwangen die Mapuche ein Abkommen (Quilín 1641), das ihnen das Gebiet südlich des Flusses Bío Bío zusprach. Andere Völker wurden hingegen dem System der *encomienda* unterworfen, bei dem die Indígenas einem Grundbesitzer unterstanden und für ihn arbeiteten. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts besetzte der chilenische Staat jedoch auch die Territorien der Mapuche und erklärte sie als „*fiscales*“ (Staatseigentum), um ihre Kolonialisierung besonders durch

⁴ Quelle: „Los derechos de los pueblos indígenas en Chile“. Informe del programa de Derechos Indígenas, Instituto de Estudios Indígenos, Universidad de la Frontera.

⁵ Aylwin, José: Pueblos indígenas de Chile: Antecedentes históricos y situación actual. Serie Documentos Nº 1, Instituto de Estudios Indígenos, Universidad de la Frontera.

europäische Immigranten zu ermöglichen. Gleichzeitig anektierte der chilenische Staat die andinen Gebiete, die in erster Linie von den Aymara bewohnt wurden (1883) und die Osterinsel, auf welcher die Rapa Nui lebten (1888). In diesem Zeitraum vergaben die chilenischen Autoritäten zudem Konzessionen ausgedehnter Ländereien an Privatpersonen in Patagonien und Feuerland.

Die Regierung von Präsident Salvador Allende (1970-1973) schlug einen anderen Kurs ein. Das Ley 17.729 sicherte der indigenen Bevölkerung Rechte in der staatlichen Verfassung zu, darunter auch die Rückgabe verlorener Landrechte, die Erweiterung der territorialen Garantien, die Förderung sozialer und kultureller Belange, die Verbesserung des Gesundheitswesens sowie Unterricht in der Muttersprache. Auch erstattete die Landreform den indigenen Völkern Chiles etwa 700.000 Hektar Land zurück.

Unter dem Militärregime von Augusto Pinochet von 1973 bis 1989 schwang das Pendel wieder um. Neben einer Repressionspolitik wurde das Dekret 2568 erlassen, das die Auflösung der indigenen Organisationen und die Enteignung ihres Landes zum Ziel hatte. Die stark nationalistischen Tendenzen der Militärregierung implizierten ein Denken, das die indigenen Organisationen als Bedrohung der nationalen Einheit empfand. Nach Pinochets eigener Aussage gab es unter seiner Regierung „keine Ureinwohner, wir sind alle Chilenen“⁶. Dennoch existierten gewisse Unterschiede in der Behandlung der verschiedenen Völker, von denen hier nur drei Beispiele genannt seien.

So wurden die Gemeinden der Mapuche in der Zeit von 1979 bis 1989 fast vollständig aufgelöst. Kleine Teile der Ländereien wurden durch „*títulos de dominio individuales*“ an Einzelpersonen vergeben. Von Seiten der Mapuche wurde diese Politik heftig kritisiert, denn sie sahen in ihr einen Bruch der historischen Verbindung ihres Volkes mit dem traditionell als kollektiv empfundenen Land - Mapuche bedeutet „gente de la tierra“ (Menschen des Landes). Zudem erwiesen sich die zugeteilten Parzellen als zu klein, um eine Familie in traditioneller Subsistenzwirtschaft zu ernähren. Eine 1988 durchgeführte Erhebung zeigte eine Armutsraten der Mapuche, die weit über dem nationalen Durchschnitt lag, eine annähernd doppelte Rate von Kindersterblichkeit und eine Analphabetenrate, die

⁶ Gesellschaft für bedrohte Völker: Verbrechen an den Mapuche-Indianern unter Ex-Diktator Pinochet (Hintergrunddokumentation, Januar 1999), www.gfbv.de.

mit 16% mehr als das Doppelte des nationalen Durchschnitts betrug⁷. Teilweise erklärt sich das auch durch mangelnde Kenntnisse und Fleiß bei der Bewirtschaftung der Parzellen.

Die Aymara wurden von den chilenischen Autoritäten hingegen juristisch fast vollständig ignoriert. Anders als im Fall der Mapuche wurden den Aymara keine Ländereien zugesprochen. Durch so genannte „*escuelas fronterizas*“, deren Aufgabe die „Chilenisierung“ der Indígenas war, wurde die Assimilationspolitik des Staates während der Militärregierung vorangetrieben. Das größte Problem, das die Aymara-Gemeinden des Altiplano noch heute beeinträchtigt, ist aber die Privatisierung und der Verlust ihrer Wasserquellen nach dem Código de Aguas (DFL Nº 1.222), den das Militärregime 1981 verabschiedete. Dadurch wurde es nationalen und internationalen Bergbaugesellschaften möglich, den Wasserzugang praktisch aufzukaufen, was den meist Ackerbau betreibenden Aymara-Gemeinschaften im trockenen Klima des Altiplano „das Wasser abgrub“ und die Migration in die Städte, besonders Antofagasta und Iquique, bis heute begünstigt.

Die Bewohner der Osterinsel, das Volk der Rapa Nui, das seit der chilenischen Landnahme im 19. Jahrhundert unter sklavereiähnlichen Bedingungen und unter der Verwaltung von Unternehmen lebte und erst 1966 die Bürgerrechte erhielt, wurde ab 1973 vollständig unter die Verwaltung von Autoritäten gestellt, die von der Militärregierung ausgewählt wurden. Nicht nur waren die Rapa Nui von jeder Partizipation ausgeschlossen, sondern ihnen wurde auch weitgehend das Kollektiv-Recht auf Land abgesprochen. Nach dem Decreto Ley 2885 von 1979 konnten die Rapa Nui nur Individualrechte auf das Land, das sie damals bewohnten fordern (ingesamt 7,5% der Insel), indem sie die restlichen Ländereien an den Staat abtraten⁸.

Allerdings zog die Regelung der indigenen Rechte unter dem Militärregime heftige Gegenbewegungen nach sich. Aus dem Widerstand heraus erfuhren die traditionellen Organisationen eine bedeutende Stärkung, sowie eine Definition und Vertiefung der Forderungen als Volk, die unter der ersten demokratischen Regierung Früchte zu tragen begannen.

So reaktivierte das Volk der Mapuche gegenüber der Bedrohung durch die Gesetzgebung der Militärdiktatur seine repräsentativen Organisationen wie die Centros Culturales

⁷ Aylwin, José: Pueblos indígenas de Chile: Antecedentes históricos y situación actual.

⁸ ebd.

Mapuche und gründete die Organisationen Ad Mapu, Nehuen Mapu, Calfulican, Choin Folilche, Lautaro u.a.. Ebenso versuchte sich das Volk der Aymara gegen die Privatisierung seiner Wasserzugänge durch die Formierung seiner gemeinschaftlichen Organisationen zu verteidigen und der „Rat der Alten“ von Rapa Nui, der als repräsentative Instanz seit der Zeit der Militärdiktatur ebenfalls eine erhebliche Stärkung erfuhr, erhob die Rückerstattung der verstaatlichten Ländereien an ihr Volk zur hauptsächlichen Forderung.

Dieser Prozess bedeutete zu jener Zeit allerdings noch kein gemeinschaftliches Handeln, denn die jeweiligen Forderungen bezogen sich nicht auf die allgemeine Anerkennung der indigenen Rechte, sondern auf die spezifischen Probleme des jeweiligen Volkes. Auch existierten keine Instanzen der Koordination zwischen den verschiedenen Organisationen, welche die Formulierung gemeinsamer Forderungen erlaubt hätten, um eine Anerkennung der indigenen Völker durchzusetzen und ein neues Verhältnis zum Staat zu definieren.

Verschiedene Faktoren führten jedoch zu einem Wandel dieser Situation zu Beginn der 80er Jahre. Zum einen sahen sich die indigenen Organisationen verstärkt mit der Indígena-Bewegung in Lateinamerika und der ganzen Welt verbunden und übernahmen schrittweise die globalen Forderungen auf diesem Gebiet. Zum anderen förderten verschiedene Initiativen gegen Ende der 80er Jahre den Raum für eine Kooperation der verschiedenen indigenen Völker des Landes. Die spezifischen Forderungen nahmen damit einen allgemeineren Charakter an, der die Anerkennung der Völker und ihrer Rechte auf dem chilenischen Staatsgebiet betont⁹.

2.2 Was wollen die indigenen Völker Chiles?

Aber auch heute noch sind die indigenen Völker Chiles weit davon entfernt, mit einer Stimme zu sprechen. Die einzelnen Gruppen vertreten zum Teil sehr unterschiedliche Positionen, die von einer vollständigen Assimilierung in die heutige chilenische Gesellschaft bis zu einer vollständigen Autonomie reichen. Besonders an der Frage der „positiven Diskriminierung“ gemäß internationaler Tendenzen scheiden sich die Geister sowohl innerhalb der indigenen, als auch der chilenischen Gesellschaft im Allgemeinen. Sollen die Indígenas mit Sonderrechten ausgestattet und der Schutz ihrer Kultur privilegiert werden (wobei sich dann wieder die Frage nach den Ausmaßen dieser Privilegien stellt)

⁹ ebd.

Oder macht man sie zu gleichberechtigten Teilnehmern der für alle chilenischen Bürger geltenden Politik mit entsprechendem Zugang zu Bildung, Gesundheit etc., so dass die einzelnen indigenen Völker dann selbst entscheiden können, was genau und wie sie ihre Kultur schützen möchten?

Gewisse Forderungen sind jedoch der Mehrheit der indigenen Bevölkerung gemeinsam: So geht es zum einen darum, die aktuelle Situation zu verbessern und nicht länger zu den „Ärmsten der Armen“ zu gehören. In dieser Hinsicht verlangen indigene Organisationen die Einrichtung eines Verzeichnisses der Ländereien und der darauf befindlichen natürlichen Ressourcen, um deren Erhalt zu erleichtern und die Möglichkeit einer nachhaltigen Nutzung durch die Gemeinschaft sicher zu stellen. Weitere wichtige Forderungen sind die Anerkennung als indigene Völker in der Verfassung und grundlegende Änderungen in der Gesetzgebung zum Schutz der indigenen Rechte. Schließlich strebt die Mehrheit der indigenen Organisationen die Ratifizierung aller internationalen Verträge durch die Republik Chile an, die zu einer Verbesserung der Situation der indigenen Völker und beitragen, darunter insbesondere die ILO Nr. 169¹⁰.

2.3 Die Minderheitenpolitik des demokratischen Chile

Nachdem die Forderungen der indigenen Organisationen von der Militärregierung ignoriert oder abgelehnt worden waren, reichte der *Consejo Nacional de Pueblos Indígenas* (Nationalrat der indigenen Völker) im September des Wahljahres 1989 an die damaligen Oppositionsparteien eine Petition ein, die die verfassungsrechtliche Anerkennung der indigenen Völker Chiles sowie ihrer Kultur und Sprache und die Erarbeitung eines Gesetzes in Bezug auf jene Völker und ihre Landrechte einforderte. Ziel war, die Beziehung zwischen dem chilenischen Staat und den indigenen Völkern basierend auf den Prinzipien der Autonomie zu reformulieren. Weiterhin forderte der *Consejo Nacional de Pueblos Indígenas* die Gründung einer Organisation zur Entwicklung der indigenen Völker, welche die Maßnahmen des Staates - wie zum Beispiel die Einrichtung eines Fonds für Landrückkäufe und Programme für den Erhalt der indigenen Sprachen und Kulturen - mit den Interessen der indigenen Völker unter deren Partizipation koordinieren sollte. Ähnliche Forderungen wurden in der gleichen Zeit von anderen indigenen Organisationen formuliert.

¹⁰ Gabriel Sanhueza Suarez: Enttäuschte Mapuche. In: program 271,1/2003.

Das *Encuentro Nacional Indígena* (Nationales Treffen der Indigena) in Nueva Imperial, mündete schließlich in die Unterzeichnung des *Acta de Nueva Imperial*, der sich auf die Unterstützung der indigenen Völker bei der Demokratisierung Chiles sowie auf die Erfüllung der Forderungen der Indígenas bezog, von Seiten des damaligen Präsidentschaftskandidaten Patricio Aylwin und Vertretern indigener Völker.

Am 27. Mai 1990 erließ die neue, demokratisch gewählte Regierung das Dekret Nº 30 zur Gründung einer *Comisión Especial de Pueblos Indígenas* (CEPI) zur Koordination der staatlichen Maßnahmen und zur Erarbeitung von Programmen hinsichtlich der Situation der Indígenas. Zu den Maßnahmen, die von der CEPI bis zu ihrer Auflösung 1993 initiiert wurden, gehören der Gesetzesentwurf zum „Ley Indígena“ und die Ratifikation der ILO-Konvention 169, die beide 1991 vorgelegt wurden, sowie ein Vorschlag zur Verfassungsänderung, der Chiles als pluri-ethnischen Staat definiert und damit auch den Bruch mit der zuvor proklamierten Einheitlichkeit der chilenischen Nation impliziert¹¹.

Die Reformvorschläge des CEPI erhielten allerdings nicht volle Unterstützung von Seiten des Kongresses. Insbesondere die konservative Oppositionskoalition übte scharfe Kritik an den geplanten Reformen: So lehnte sie die im Gesetzesentwurf zum Ley Indígena verankerten Sonderrechte bezüglich eines kollektiven Landbesitzes mit der Begründung ab, dass sie die verfassungsgemäße Gleichheit verletzten. Aus dem gleichen Grund wurden der Terminus „indigene Völker“ durch „Bevölkerungen“ oder „Ethnien“ ersetzt, die „Fokusierung“ auf bestimmte Ländereien anstelle der Gründung indigener Territorien eingeführt und das Einsetzen indigener Friedensrichter gestrichen¹². Die Verfassungsänderung zur Anerkennung der indigenen Völker, die Approbation der ILO-Konvention 169 und die Einrichtung eines Fondos Indígena befinden sich nach wie vor aufgrund des Widerstandes der Oppositionsparteien in der Schwebe.

Die einzige Initiative, die bisher Erfolg hatte, ist das Ley Indígena, das im Oktober 1993 nach einigen Modifikationen verabschiedet wurde. Das Ley Indígena beinhaltet die Anerkennung:

- der Indígenas als „Nachfahren von menschlichen Gemeinschaften, die auf dem nationalen Territorium seit vorkolonialen Zeiten existierten, die weiterhin ethnische

¹¹ Aylwin, José: Pueblos indígenas de Chile: Antecedentes históricos y situación actual.

¹² ebd.

und kulturelle Eigenheiten aufweisen und für welche das Land das fundamentale Prinzip ihrer Existenz und Kultur bedeutet”, sowie der Pflicht des Staates, diese Gruppen zu respektieren, zu schützen und ihre Entwicklung zu unterstützen.

- der Ethnien Mapuche, Aymara, Rapa Nui, Atacameña, Quechua, Colla, Alacalufe und Yámana als essentiellen Teil der Wurzeln der chilenischen Nation.
- der indigenen Gemeinschaften und Organisationen.
- der indigenen Ländereien, sofern diese sich momentan in indigenem Besitz befinden oder im Landesregister als solche eingeschrieben sind.
- bestimmter Normen zum Schutz indigener Ländereien und Mechanismen zur Problemlösung (Fondo de Tierras und Fondo de Aguas Indígenas).
- von Mechanismen zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Förderung der indigenen Gemeinschaften.
- der indigenen Kulturen und Sprachen, Maßnahmen gegen Diskriminierung und die Einführung eines bilingualen Ausbildungssystems mit Stipendien für Angehörige indigener Völker.
- der indigenen Traditionen, soweit sie der chilenischen Verfassung nicht zuwiderlaufen.
- und schließlich die Gründung der *Corporación Nacional de Desarrollo Indígena* (CONADI).

Unter der Leitung des CONADI wurden bereits verschiedene Ländereien aus dem *Fondo de Tierras y Aguas* erworben und eine Reihe von Programmen zur Verbesserung der Infrastruktur, Erziehung und Gesundheit in indigenen Gemeinden sowie zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ins Leben gerufen. Weitere Ziele sind die Approbation der oben genannten Beschlüsse, die bisher noch nicht vom Senat verabschiedet wurden, und die Einrichtung von fünf Hauptzonen der indigenen Entwicklung auf der Osterinsel, in Galletué-Icalma, Alto Bío Bío, Yetarte (Puerto Edén) und Mejillones (Isla Navarino)¹³. Dennoch stieß die CONADI durchaus nicht bei allen indigenen Gruppen auf Zustimmung und die Situation der indigenen Völker in Chile ist weiterhin kritisch.

¹³ Aylwin, José: Pueblos indígenas de Chile: Antecedentes históricos y situación actual.

2.4 Die aktuelle Lage der indigenen Völker Chiles

In seinem im November 2003 vorgelegten Bericht hat der UN-Sonderberichterstatter Rodolfo Stavenhagen, der gemäß der UN-Resolution 2001/57 vom 18. bis 29. Juli 2003 Chile besuchte, um sich einen Überblick über die Lage der indigenen Völker zu verschaffen, die Situation als ernst eingeschätzt. Zwar erkannte er die Anstrengungen an, die Chile in der letzten Dekade unternommen hat, um die Situation der indigenen zu verbessern, und würdigte die bereits erzielten Fortschritte, aber dennoch seien insbesondere das Armutsniveau, die Kindersterblichkeit und Arbeitslosigkeit, die jeweils weit über dem nationalen Durchschnitt liegen, bedenklich. Die bisher von der Regierung unternommenen Maßnahmen seien zwar wichtig, aber noch unzureichend, um eine nachhaltige, breitgefächerte Verbesserung zu erzielen. Trotz wirtschaftlichen Wachstums und fallender Armutsraten sei die indigene Bevölkerung am stärksten von der tiefen Kluft zwischen Arm und Reich in der chilenischen Gesellschaft betroffen. Deshalb empfahl Stavenhagen der chilenischen Regierung, umgehend die Ratifizierung internationaler Abkommen, darunter besonders der ILO 169, sowie die Verfassungsänderung voranzutreiben. Darüber hinaus müssten schnellstmöglich effiziente und realistische Programme zur Armutsbekämpfung, für eine bessere Gesundheitsfürsorge und eine bilinguale Ausbildung eingerichtet werden. Weiterhin riet Stavenhagen zu einer nationalen Institution für Menschenrechte und zur Einhaltung internationaler Menschenrechts-Standards. Schließlich müsse im Konflikt um das Land zwischen internationalen Unternehmen und den Indigenas so schnell wie möglich ein Kompromiss erzielt werden¹⁴.

In der Tat ist eines der Hauptprobleme im Verhältnis zwischen den indigenen Völkern und dem chilenischen Staat derzeit die Nutzung der natürlichen Ressourcen durch ausländische Firmen, wie zum Beispiel die internationalen Holzfirmen in der Mapuche-Region die eine Aufforstung mit schnell wachsenden Baumarten betreiben, das spanische Energie-Unternehmen ENDESA oder die Bergbaubetriebe in der von Aymara bewohnten Region im Norden des Landes und deren Nutzungsrechte am Wasser.

Zudem werden die Maßnahmen des CONADI, das Ley Indígena und die Politik des Büros für indigene Angelegenheiten der INDAP (*Instituto Nacional de Desarrollo Agropecuario*)

¹⁴ Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights and fundamental freedoms of indigenous people, Mr. Rodolfo Stavenhagen, submitted in accordance with Commission resolution 2003/56, *Mission to Chile*, E/CN.4/2004/80/Add.3, 17 November 2003

hinsichtlich der Agrarpolitik der Regierung, sowie verschiedene Abkommen mit internationalen Unternehmen und der negative Beschluss bezüglich der Landrückgabe auf der Osterinsel an die Rapa Nui von verschiedenen indigenen Gruppen heftig kritisiert¹⁵.

Bei den Forderungen der indigenen Völker handelt es sich jedoch weder um einen reinen „Land-Konflikt“, noch um ausschließliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut. Vielmehr beinhaltet der Konflikt sowohl wirtschaftliche, als auch „traditionelle“ Elemente und insbesondere die Anerkennung der Identitäten der indigenen Völker¹⁶.

Die Kritik der indigenen Organisationen, insbesondere der Mapuche-Bewegung „Consejo de todas las Tierras“, richtet sich deshalb nicht ausschließlich gegen einzelne Maßnahmen, sondern gegen das gesamte chilenische Rechtssystem. Es handelt sich nicht mehr um Forderungen nach Länderein zur wirtschaftlichen Nutzung, sondern um das Einfordern von „Territorien“ mit der entsprechenden politisch-sozialen Kontrolle¹⁷. In diesem Licht erscheint zum Beispiel das im Ley Indígena verankerte System von Landrückkäufen ineffizient, zumal es sich aufgrund der beschränkten Ressourcen des Fondos de Tierras dabei nur um Einzelmaßnahmen handelt¹⁸.

Die indigenen Bewegungen Chiles liegen in dieser Hinsicht innerhalb einer globalen Strömung, die eine Politik der Anerkennung der indigenen Völker als „Nationen“ fordert und weniger auf Partizipation, denn auf Souveränität abzielt. Der hochkomplexe Konflikt zwischen den indigenen Völkern und dem chilenischen Staat beinhaltet damit nicht nur ethnische, soziopolitische, wirtschaftliche und traditionelle Elemente, sondern berührt direkt die nationale Identität und die Stabilität des Staates¹⁹.

Die Wege, die von den verschiedenen Gruppierungen innerhalb dieses Konfliktes eingeschlagen werden, unterscheiden sich allerdings erheblich. Ein großer Teil der indigenen Bewegung wählte zu Ende des Militärregimes den Weg der Verhandlung. Andere Organisationen sehen jedoch auch gewaltsame Aktionen als legitimes Mittel, um

¹⁵ Aylwin, José: Pueblos indígenas de Chile: Antecedentes históricos y situación actual.

¹⁶ Lillo Vera, Rodrigo: „Los conflictos de tierras de los Mapuches en la octava Región“. In: Lillo Vera / Nolden: ¿Conflictos étnicos chilenos en las tierras del Cono Sur? – Métodos de aproximación desde las perspectivas jurídicas y de la ciencia política. DED / ZFD, Universidad Católica de Temuco, 2003.

¹⁷ Aukiñ Wallmapu Ngulam (Consejo de todas las tierras): El Pueblo Mapuche y sus derechos fundamentales.

¹⁸ Lillo Vera, Rodrigo: „Los conflictos de tierras de los Mapuches en la octava Región“.

¹⁹ Nolden, Hans Willi: Contenidos del conflicto étnico en las tierras de Cono Sur y sus protagonistas: ¿Qué aportan las diferentes partes y cómo están interrelacionados?. In: Lillo Vera / Nolden: ¿Conflictos étnicos chilenos en las tierras del Cono Sur? – Métodos de aproximación desde las perspectivas jurídicas y de la ciencia política. DED / ZFD, Universidad Católica de Temuco, 2003.

ihre Interessen durchzusetzen. Insbesondere in den Mapuche-Regionen im Süden kommt es dabei immer wieder zu heftigen Ausschreitungen zwischen indigenen Gruppen sowie Polizei und Militär.

Dass der Einsatz von Gewalt zu einer Radikalisierung des Konfliktes anstatt zu einer zufriedenstellenden Lösung führt, ist offensichtlich. Auch die starre, ideologisierte Haltung der verschiedenen Protagonisten - der Mapuche, der Regierung, der Opposition oder der Unternehmen - bedingt eine Verhärtung beider Seiten. Eine Ent-Ideologisierung des Konfliktes, sowie die Stärkung der Kommunikation und die Beseitigung der strukturellen Gewalt sind daher unbedingt notwendig, um zu einem nachhaltigen, „positiven Frieden“, im Gegensatz zum bloßen „Waffenstillstand“, und damit zu einer Stärkung der Demokratie zu gelangen²⁰.

3. Maßnahmen von deutscher Seite und die deutsche Haltung

Im Zuge der Internationalen Zusammenarbeit hat das deutsche Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) den Zivilen Friedensdienst über den Deutschen Entwicklungsdienst (DED) gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) und andere Organisationen damit beauftragt, als „Mittler“ im Konflikt zwischen den indigenen Völkern und der chilenischen Regierung zu fungieren.

Das Projekt „Interkulturelle Kommunikation, indigene Partizipation und Mediation in den drei Kommunen der Asociación del Cono Sur de Arauco“ trägt bereits seit 2001 zur Analyse des Konfliktes, zur Heranbildung von Meinungsführern der verschiedenen Parteien und zur Beratung hinsichtlich einer friedlichen Lösung des Konfliktes bei.

Der konkrete Arbeitsauftrag des DED besteht dabei in der Mediation und friedlichen Transformation von Konflikten und basiert auf der Erkenntnis, dass die internationale Kooperation die reale Dimension der negativen Einflüsse kriegerischer, ethnischer und anderer Konflikte nicht ausreichend erkannt hat und dass die daraus resultierende Gewaltspirale die soziale Entwicklung und politische Demokratisierung bedroht.

²⁰ Vgl. Lillo Vera / Nolden: *¿Conflicto étnico chileno en las tierras del Cono Sur? – Métodos de aproximación desde las perspectivas jurídicas y de la ciencia política*. DED / ZFD, Universidad Católica de Temuco, 2003.

Auch die Bundesrepublik Deutschland hat die ILO-Konvention Nr. 169 noch nicht unterzeichnet. Die Ratifizierung wurde bereits 1993 mit der Begründung abgelehnt, dass auf deutschem Territorium keine indigenen Völker leben. Insofern sei die Bundesrepublik nicht von dem Abkommen betroffen, selbst wenn man die Neuorientierung der ILO begrüße. Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnte die Ratifizierung der ILO 169 ab, da er eine Schwächung der Wirksamkeit internationaler Arbeits- und Sozialnormen befürchtete, sofern auch Staaten ohne direkten Bezug zu indigenen Völkern das Abkommen unterzeichneten²¹.

Allerdings hatte das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im November 1996 erklärt, dass die ILO-Konvention Nr. 169 „ein wichtiger Referenzpunkt für die Zusammenarbeit mit indianischen Bevölkerungsgruppen“ sei.

Damit hatte es bereits damals den heutigen Tendenzen innerhalb der Europäischen Union entsprochen, welche die Ratifizierung der ILO-Konvention Nr. 169 durch ihre Mitgliedstaaten unterstützt. In einem vergleichsweise einstimmigen Votum ersuchte das Europäische Parlament am 9. Februar 1994 in einer „Entschließung zu den für einen wirksamen Schutz der eingeborenen Völker notwendigen internationalen Maßnahmen“ die EU-Mitgliedstaaten „sich entschlossen für einen effektiven Schutz der eingeborenen Völker einzusetzen, dem Übereinkommen 169 der ILO beizutreten und andere Staaten ebenfalls zum Beitritt aufzufordern“. 1998 verabschiedete die EU-Kommission ein Arbeitsdokument zur „Unterstützung indigener Völker im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit“, in dem auch die Staaten, auf deren Territorium keine indigenen Völker leben, zur Ratifizierung aufgefordert werden.

Die Deutsche Bundesregierung hat momentan eine Anfrage an die ILO in Genf eingereicht, um zu prüfen, welche mittelbaren Folgen für Deutschland aus der Ratifizierung erwachsen würden.

Umso wichtiger ist die Unterzeichnung des Abkommen für Chile, auf dessen Gebiet nach eigenen Angaben ca. 1. Million indigene Personen leben. Neueste Anträge fordern jedoch

²¹ www.gfbv.it/3dossier/diritto/ilo169-pd.html

mit verstärktem Nachdruck die Annäherung der chilenischen Position an die internationalen Standards.

4. Aktuelle Entwicklungen in Chile

Am 28. Oktober 2003 legte die *Comisión de Verdad Histórica y Nuevo Trato para los Pueblos Indígenas* unter der Leitung von Chiles Ex-Präsident Patricio Aylwin ihren Bericht, den «*Verdad Histórica y Nuevo Trato para los Pueblos Indígenas*» vor. Neben der Darstellung der einzelnen indigenen Völker auf chilenischem Staatsgebiet enthält der Bericht in erster Linie Vorschläge und Empfehlungen zu einem neuen Verhältnis zwischen dem Staat, den indigenen Völkern und der chilenischen Gesellschaft.

Als „Grundsätze und Prinzipien“ werden darin die indigenen Völker als Nachfahren der vorkolonialen Gemeinschaften und die historische Kontinuität ihrer Ländereien sowie ihr Einfluss auf die kulturelle Vielfalt der heutigen chilenischen Gesellschaft anerkannt.

Dahingehend gilt auch die Gründung des chilenischen Staates nicht wie bisher als natürliche Entwicklung einer historischen Gemeinschaft, sondern als politisches Projekt, in dessen Folge versucht wurde, die Existenz und Identität der indigenen Völker zu negieren. Die Konsequenzen dieser Verneinung sowie die Aneignung indigener Ländereien reichen bis in die Gegenwart hinein.

Zudem stellte die Kommission fest, dass zwar ein Fortschritt in der Entlohnung, der Urbanisierung, in Bildung und im Ausbau politischer Bürgerrechte gegenüber den indigenen Völkern zu verzeichnen war, dass aber auch die Assimilierung, Entwurzelung oder das Aussterben der traditionellen indigenen Lebensformen vorangetrieben wurde.

Dennoch haben viele Gruppen der indigenen Völker Chiles ihre Tradition, Kultur und Identität bewahrt. Gerade durch die Organisation in sozio-politischen Bewegungen konnten sie die kulturelle Vielfalt Chiles einfordern und verhalfen ihr zu größerer Akzeptanz in der chilenischen Gesellschaft. Die Kommission kommt deshalb zu dem Schluss, dass das neue Verhältnis Chiles zu den indigenen Völkern auf folgenden Grundlagen beruhen sollte:

- Anerkennung der kulturellen Vielfalt der chilenischen Gesellschaft sowie der indigenen Gruppierungen als „Völker“ und ihrem Land
- Historische Öffnung für die indigene Teilhabe an der Vergangenheit
- Eingestehen von Unrechtstaten in der Vergangenheit.

- Respekt, Gleichheit, gegenseitige Anerkennung, Gerechtigkeit und Würde als Basis der Beziehungen zwischen den indigenen Völkern, dem Staat und der chilenischen Gesellschaft
- Verfassungsänderung zur Anerkennung der indigenen Völker und zur Einrichtung eines juristischen Sonderstatus
- Gemeinsame zukünftige Planung der Ausübung von Kollektivrechten unter Partizipation der indigenen Völker
- Anerkennung des bedeutenden Fortschrittes bei der Anerkennung der Rechte der indigenen Völker. Die Gründung und Arbeit der Kommission ist hierfür als beispielhaft zu nennen
- Beendigung der Ablehnung von Chiles kultureller Vielfalt, Kulturen, Völker und Geschichte, um so den Anforderungen des Fortschritts und der Globalisierung gerecht zu werden
- Institutionelle Verbesserungen in drei verschiedenen Bereichen:
 - Wiedergutmachungsleistungen an die indigenen Völker für erfahrene Leiden
 - Verbesserung der nationalen Rechtsordnung durch die Einrichtung von Grundprinzipien, auf denen sich eine neue Beziehung zwischen den indigenen Völkern, dem Staat und der nationalen Gemeinschaft bilden und fortentwickeln kann.
 - Einrichtung eines effektiven Mechanismus, um die volle Verwirklichung der beiden vorher genannten Bereiche zu realisieren.

Daraus folgt die Empfehlung der Kommission hinsichtlich einer Verfassungsänderung zur Anerkennung der indigenen Völker, ihrer jeweiligen Kulturen und Identitäten als Teil der chilenischen Nation, ebenso wie ihres Status als Nachfahren der vorkolonialen Völker. Darüber hinaus sollte sich der Staat dazu verpflichten, den Schutz der ethnisch-kulturellen Vielfalt der Nation zu garantieren. Durch eine solche verfassungsrechtliche Änderung soll eine Direktive für die staatliche Politik und ein Interpretationsspielraum für die Rechtsordnung in Übereinstimmung mit der Entwicklung des Völkerrechtes und der verfassungsrechtlichen Praxis erlangt werden. Die Kommission ist weiterhin der Ansicht, dass Kollektivrechte der indigenen Völker schriftlich in der Verfassung zu fixieren sind:

Bezüglich der *politischen Rechte* wird die Teilnahme der indigenen Völker an der Bildung des Volkswillens durch Wahlen eigener Repräsentanten und Integration in das politische System sowie durch Führung der Regierung auf kommunaler und regionaler Ebene hervorgehoben.

Im Bereich der *territorialen Rechte* ist die besondere Beziehung der indigenen Völker zu ihren Gebieten anzuerkennen. Weiterhin sollen die indigenen Gebiete definiert, das Recht der indigenen Völker, sich an deren Führung zu beteiligen, anerkannt und Rückforderungsmechanismen eingerichtet werden. Auch empfiehlt die Kommission Gesetze zum Schutz der Natur- und Bodenschätze sowie hinsichtlich eines Rechts auf Eigentum, Nutzung, Verwaltung und Gewinn. In diesem Sinne sollte den indigenen Gruppierungen ein Vorzugsrecht für die Erlangung von Staatskonzessionen eingeräumt werden. Zudem ist auch eine Kompensation für Schäden zu beachten. Eine Umsiedlung von indigenen Völkern oder Gemeinden sollte grundsätzlich untersagt sein. Falls sich eine Umsiedlung jedoch als unvermeidlich erweisen sollte, haben ausreichende finanzielle und kulturelle Wiedergutmachungsleistungen zu erfolgen.

Bezüglich der *kulturellen Rechte* ist das Kollektivrecht der indigenen Völker auf die Erziehung ihrer Mitglieder zu achten, ebenso auf die Verbreitung der interkulturellen Bildung in Regionen mit einer hohen Konzentration an indigener Bevölkerung. Weiterhin sind die ökonomischen, sozialen, kulturellen und religiösen Gebräuche und Riten der indigenen Völker anzuerkennen und zu schützen. Es werden zudem die Bildung eines „Institutes zur Untersuchung und Förderung der indigenen Völker“ vorgeschlagen und Empfehlungen hinsichtlich der Einrichtung von Mechanismen zur Finanzierung der indigenen Politik, der Verbesserung der Gesamtsituation und der Eingriffe durch die Politik ausgesprochen. Dazu gehört neben der Einbeziehung von Indigenen in die verschiedenen Programme auch die Sensibilisierung öffentlicher und privater Funktionäre für die Realität der indigenen Völker.

Ein wichtiger Teil des „*Nuevo Trato*“ behandelt die Ratifizierung von internationalen Instrumenten im Bereich der indigenen Rechte. Insbesondere empfiehlt die Kommission eine schnellstmögliche Ratifizierung der ILO-Konvention 169 und legt dem Staat Chile nahe, sich unter Partizipation indigener Repräsentanten aktiv an Beratungen und Sitzungen

zu beteiligen, die in internationalen Einrichtungen zu diesem Thema stattfinden, wie zum Beispiel dem “Ständigen Forum zu indigenen Fragen der Vereinten Nationen”.

Dieser Bericht hatte bisher zwar noch keine rechtlich bindenden Konsequenzen und traf auf Kritik sowohl von verschiedenen Kreisen der chilenischen Bevölkerung, von NGOs und auch von den Indígenas selbst. Dennoch vermittelt er eine Idee von der politischen Richtung, die Chile in Zukunft hinsichtlich der indigenen Völker einschlagen könnte.

Schlussbemerkungen

Die Vorschläge des „Nuevo Trato“ stellen zweifellos einen großen Schritt auf dem Weg der Annäherung des chilenischen Staates und der indigenen Völker dar. Dennoch bleibt der Weg vermutlich vorerst steinig. Anders als in anderen Ländern Lateinamerikas hat Chile in den 80er und 90er Jahren die indigenen Völker auf seinem Gebiet nicht anerkannt²².

Die gegensätzlichen Interessen von Staat und indigenen Völkern, wie die Konflikte zwischen den Interessen der Bewahrung von Identität und der Selbstbestimmung indigener Völker sowie dem Interesse des Staates nach ökonomischer Entwicklung, werden vermutlich auch in Zukunft „Reibungsflächen“ bieten, die nicht leicht zu glätten sind.

Dennoch hinterlässt der internationale Einfluss zweifellos seinen Abdruck in der chilenischen Politik und aktuelle Tendenzen weisen auf eine – wenn auch langsame – Annäherung Chiles an internationale Standards hin.

Allerdings bieten auch die verschiedenen Gesetzgebungen allein keinen Garant für die Verbesserung der indigenen Situation. Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist vielmehr die gegenseitige Öffnung zum Dialog, um die Akzeptanz unter der chilenischen Bevölkerung zu steigern, den gegenseitigen Respekt zu fördern und die Unterstützung der indigenen Völker zu erhöhen, um schließlich zu einem Kompromiss zu gelangen, der Chile auf dem Weg der Demokratisierung einen wichtigen Schritt voranbringen kann.

²² Lillo Vera, Rodrigo: “Los conflictos de tierras de los Mapuches en la octava Región”.